

Verein
zur Förderung des Zentrums für Brennstoffzellen-Technik (ZBT) e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Zentrums für Brennstoffzellen-Technik (ZBT) e. V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 4080 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Brennstoffzellentechnik, der Wasserstofftechnik und anderer innovativer Energietechnologien am ZBT. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung, Durchführung, finanzielle, ideelle oder sonstige Unterstützung von Maßnahmen, Projekten oder Veranstaltungen, die der Forschung auf dem Gebiet der Brennstoffzellentechnik dienen. Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Zwecke an der ZBT GmbH beteiligen.
- 2) Der Verein kann Aufgaben aus dem Bereich der Brennstoffzellentechnologie und dem Gesamtfeld rationeller Energieerzeugung übernehmen, soweit sie mit den in Abs. 1 genannten Zwecken in Verbindung stehen. Dies sind u. a.:
 - a. die Unterstützung bei der Suche nach industriellen Partnern und Auftraggebern für Forschungsvorhaben im Bereich der Brennstoffzellentechnik,
 - b. die Zusammenarbeit mit dem ZBT bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms in Bezug auf Brennstoffzellentechnik am ZBT,
 - c. die Unterstützung bei der Einwerbung von Sponsoren- und vergleichbaren Fremdmitteln für die Forschungsarbeit des ZBT,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit, die der Verbreitung der Brennstoffzellentechnik dient,
 - e. Abwicklung eigener Forschungsvorhaben am ZBT,
 - f. Förderung der Institutsarbeit und organisatorische Unterstützung der „Zentrum für Brennstoffzellen-Technik GmbH“.
- 3) Der Verein ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Er nutzt und fördert im Sinne von Abs. 1 und 2 internationale Beziehungen in Bezug auf Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Brennstoffzellentechnik bzw. baut diese auf.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, §§51 ff. AO". Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Überschußanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden, unumgänglich notwendigen Kosten. Bei Reise- und Übernachtungskosten ist auf äußerste Sparsamkeit zu achten.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- 5) Überschüsse sind für Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen, zeitnah zur Verfügung zu stellen bzw. zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
 - b. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme – bei juristischen Personen unter Beifügung des Beschlusses ihres gesetzlich vertretungsberechtigten Organes über das Aufnahmebegehren - ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die die Aufnahme mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmen beschließen kann
 - c. Unter den ordentlichen Mitgliedern werden unterschieden:
 - i. Natürliche Personen,
 - ii. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und
 - iii. Juristische Personen des Privatrechts.Juristischen Personen gem. diesem Abs. 2 lit. c, Ziff. ii und iii werden durch ihre jeweiligen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen bevollmächtigten Vertreter vertreten und gelten durch diese anwesend im Sinne dieser Satzung.
- 3) Ehrenmitglieder
 - a. Der Vorstand kann natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern, als Ehrenmitglieder berufen. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem im Vereinszweck definierten Aufgabengebiet erworben haben. Die Berufung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf

Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmen.

b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

4) Beendigung der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen durch deren Auflösung –, durch Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds.

b. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

c. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen, wenn das betreffende Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Dem Mitglied muss vorher rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

d. Der Ausschluss geschieht durch schriftlichen Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von lit. c vorliegt und er gesetzlich zulässig ist.

e. Gegen den Ausschluss steht dem Betreffenden innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Vorstandsbeschlusses die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmen entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeit des Vereins, in der Regel in den Mitgliederversammlungen.

2) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der Beiträge ist zu berücksichtigen, dass der Beitrag für juristische Personen des öffentlichen Rechts das zweifache und der Beitrag für juristische Personen des Privatrechts das zehnfache des Beitrages für natürliche Personen betragen muss. Als anfänglicher Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen wird ein jährlicher Beitrag von 50 Euro festgelegt.

3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils mit Aufnahme bzw. Beginn eines Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, vorbehaltlich der mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmen zu fassenden Zustimmung, einzelnen Mitgliedern den Beitrag zu erlassen, wobei in diesem Fall das betreffende Mitglied seiner Stimmrechte als ordentliches Mitglied verlustig geht.

4) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte in den Mitgliederversammlungen aus. Zur Wahrung ihrer Mitgliedsrechte in den Mitgliederversammlungen bei Abstimmungen, Wahlen, etc. stehen jeder natürlichen Person eine Stimme, jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts zwei Stimmen und jeder juristischen Person des Privatrechts zehn Stimmen zu.

§ 6

Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Kassenprüfer.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden und für bestimmte Geschäfte oder Geschäftskreise besondere Vertreter bestellt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung und nachrangig als hybride oder virtuelle Versammlungen statt. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Mitteilung, wie sie ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 2) Zur Jahreshauptversammlung ist die Einladung in Textform (Brief oder E-Mail) mindestens vier Wochen vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher jeweils unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung an die zuletzt bekannte (Mail-)Adresse des Mitglieds zu übersenden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.
- 3) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf beschlossen werden. Sie sind einzuberufen, wenn die ordentlichen Mitglieder dies mit einem Viertel aller Stimmanteile in einem schriftlichen Antrag, der Zweck und Gründe enthalten muss, fordern.
- 4) Zur Jahreshauptversammlung ist die Einladung schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher jeweils unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu übersenden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.
- 5) Anträge zu Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor der betreffenden Mitgliederversammlung einzureichen. Sonstige Anträge, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht sein. Sie sind vom Vorstand den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Über sie kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die vorstehenden Fristen dieses Abs. 5 eingehalten wurden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmen eine

Ergänzung der Tagesordnung und eine Einbeziehung von verspäteten Anträgen beschließen.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie sonstige wesentliche Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder einem von ihm benannten Vertreter schriftlich zu protokollieren und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung / Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung hat außer den im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen folgende Aufgaben:
 - a. Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder nach Vorschlag durch den Vorstand gem. §4;
 - b. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes;
 - c. Entgegennahme der vom Schatzmeister vorgelegten Jahresrechnung, ggf. unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses der ZBT;
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - e. Entlastung oder außerordentliche Abbestellung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder (sofern erforderlich);
 - g. Wahl der Kassenprüfer (sofern erforderlich);
 - h. Beschlussfassung über eine Änderung des satzungsmäßigen Vereinszwecks mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmen, über sonstige Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmen und über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmanteile;
 - i. Beschlussfassung über Beiträge;
 - j. Beschlussfassung über außergewöhnliche Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können;
 - k. Wahl der in die Gremien des ZBT (zum Beispiel wissenschaftlicher Beirat) zu entsendenden Vertreter des Fördervereins (sofern erforderlich);
 - l. Beschlussfassung über Ausgaben, die 25% der gesamten Jahresmitgliedsbeiträge übersteigen;
 - m. Sonstige Beschlussfassung über Anträge.
- 2) Es wird durch Handzeichen unter Nennung der Anzahl der Stimmen abgestimmt, wobei die Stimmen eines Mitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als Nein-Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich auf andere Mitglieder übertragen werden, wodurch das entsprechend vertretene Mitglied als anwesend gilt. Kein Mitglied darf jedoch mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmachten sind dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesendenstimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen treffen.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender,
 - b. Schatzmeister und Stellvertreter
 - c. Ggf. weitere StellvertreterDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch ein Vorstandsmitglied vertreten, sofern durch Gesetz, diese Satzung oder entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt ist
Der Vorstand ist im Außenverhältnis in seiner Vertretungsmacht nicht beschränkt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gegebenenfalls werden der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder auch von der Mitgliederversammlung wieder abberufen. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein; in diesem Fall ist gem. Abs. 6 ein neues Mitglied des Vorstandes zu berufen.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung des Arbeitsprogramms des Vereins,
 - b. Erarbeitung des Ausbau- und Investitionsprogramms sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
 - c. Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Verwaltung, Verwendung der Vereinsmittel im Sinne von §2 bis zu einer Höhe von 25% der gesamten Jahresmitgliedsbeiträge,
 - f. Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung des ZBT, wenn der Verein Gesellschafter sein sollte,
 - g. Vertretung des Vereins in den Gremien des ZBT (zum Beispiel wissenschaftlicher Beirat),
 - h. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die schriftliche Stimmabgabe durch verhinderte Vorstandsmitglieder ist zulässig. Außerhalb von Vorstandssitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf Vorschlag des Vorsitzenden auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Im übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens 2 x jährlich, unter Leitung des Vorsitzenden statt. Es wird darüber schriftlich Protokoll geführt.

- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder sind noch nicht alle Vorseitze besetzt worden, so kann sich der Vorstand einvernehmlich durch Berufung ergänzen. Die formale Nachwahl ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 7) Der Vorstand kann für ein einzelnes Vorstandsmitglied einen Kreis von Geschäften und Entscheidungen bestimmen, in denen er mit alleiniger Vertretungsmacht und mit Wirkung für den Verein handeln kann. Über solche Geschäfte und Entscheidungen ist dem Vorstand in jeder Sitzung Bericht zu erstatten. Die Form des Berichts wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 10

Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung durch den Schatzmeister sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung durch den Vorstand zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. In Zweifelsfällen ist ein Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sofern es keine Beanstandungen gab, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins und

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 8 aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands.
- 4) Die vorstehenden Regelungen des § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand der Satzung mit allen Änderungen: 06.09.2023

Der Vorstand



